



Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

2. Öffentliche Bekanntmachung: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte Verf.-Kennung BK 0059

3. Impressum

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

1. Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolmirstedt mit den Ortschaften Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose

Der Stadtrat Wolmirstedt hat am 27.09.2018 in öffentlicher Sitzung den abschließenden Beschluss über den Flächennutzungsplan der Stadt Wolmirstedt mit den Ortschaften Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose gefasst und am 12.10.2018 die Genehmigung beim Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt beantragt. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolmirstedt mit den Ortschaften Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose wurde am 11.02.2019, Az.: 305.1.2-21101-Bö/565 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Auflagen erteilt. Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung Wolmirstedt, in 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, Stabsstelle Stadtentwicklung /Tiefbau zu den Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung auf Grund des BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen der Stadt Wolmirstedt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

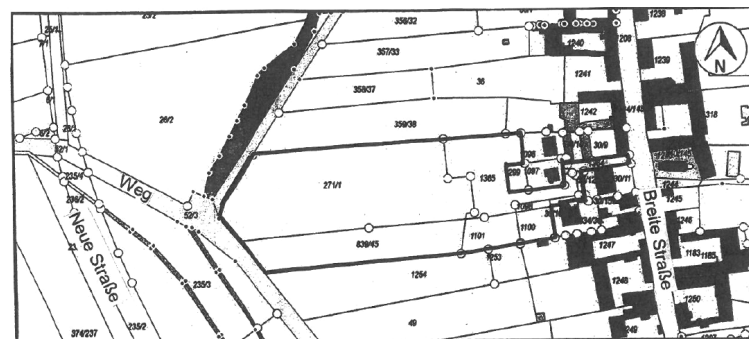
Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB in das Internetportal der Stadt Wolmirstedt eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter:
https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm zugänglich gemacht.

2. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 33/19 Wohngebiet „Glindenberg West“

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33/19 Wohngebiet „Glindenberg West“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 839/45, 1101, 271/1 1364, 1365, 30/12, 123, 1098 und 1100 der Flur 4 der Gemarkung Glindenberg. Das Plangebiet wird im Norden und im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt (Flurstücke 1254 und 359/38). Im Osten schließt sich die Wohnbebauung des Breiten Weges an. Im Westen wird das Plangebiet durch landwirtschaftliche Wege eingefasst, die sowohl an die Neue Straße (K1170) als auch an die Kurze Straße anbinden.

Ziel der Planung ist die Entwicklung des Areals als Wohngebiet für ca. 24 Eigenheime. Die Verkehrsanbindung als auch die stadtechische Erschließung zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Wasser, Abwasser, Strom, Telekom) erfolgen über eine Anbindung an die Breite Straße zwischen den Grundstücken Breite Straße 36 und 37. Um die Anwohner möglichst geringen Belastungen auszusetzen, soll der Verkehr während der Bauphase über die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Wege mit Anschluss an die Neue Straße erfolgen. Das Baugebiet wird so gestaltet, dass ein in sich geschlossenes Wohngebiet entsteht. Der Durchgangsverkehr wird damit ausgeschlossen und das Verkehrsaufkommen auf die Anlieger beschränkt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Das Bebauungsplanverfahren soll gemäß § 13 a BauGB im Rahmen der „Innenentwicklung“ i. V. m. § 13 b BauGB unter Einbeziehung der Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes sowie über den Inhalt des Flächennutzungsplanes während der nachfolgenden öffentlichen Sprechzeiten:

Dienstag: von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag: von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag: von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, in 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, Stabsstelle Stadtentwicklung/Tiefbau Raum 103 informieren. Termine außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten sind mit der zuständigen Mitarbeiterin Frau Bunk, Tel.: 039201/64768 oder per e-mail unter d.bunk@stadt-wolmirstedt.de zu vereinbaren.

Wolmirstedt, den 20.02.2019

Marlies Cassuhn
Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben – Börde
Az.: 15.5 - 611B1.4/BK 0059

Wanzleben, 25.01.2019

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 25.01.2019 wurde der freiwillige Landtausch „Zielitz Waldtausch“ mit

der Verf.-Kennung BK 0059 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Zielitz, Flur 4, Flurstück: 2/80
Flur 5, Flurstücke: 14/3, 14/10, 14/11, 14/16, 14/17, 14/37, 14/46, 14/47, 14/52, 14/53, 14/55, 14/67, 14/68, 14/73, 14/74, 14/76, 19/18, 19/19, 19/22, 19/28, 19/30, 19/34, 19/39, 19/40, 19/41, 19/44, 19/46, 35, 53
Flur 6, Flurstücke: 1/7, 1/9, 1/16, 1/18, 4/16, 4/17, 4/19, 4/56, 11/1, 12, 13, 14, 18

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden. Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Konstanze Cleve



Impressum:

Herausgeber: Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:
Bürgermeisterin Marlies Cassuhn
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Stadt Wolmirstedt